Wien Donnerstag den 12. November 1874. VII. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber Wildschadenersatz.

Das k. k. Reichsgericht hat unterm 9. Juli 1874, Z. 126 über den zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden obwaltenden negativen Competenzconflict in Betreff der Zuständigkeit der Entscheidung des zwischen Joseph P. und dem Grafen Gustav Th. anhängigen Streites wegen Wildschadenersatz zu Recht erkannt: „Zur Entscheidung des zwischen dem Herrn Joseph P. und dem Herrn Grafen Gustav Th. obwaltenden und von dem Ersteren ursprünglich bei den politischen Behörden und nach Ablehnung der Competenz von Seite derselben — bei den Gerichten und zwar bei dem Bezirksgerichte K. in Krain anhängig gemachten Streites wegen Ersatz von Wildschäden sind die Gerichte zuständig.

Gründe:

Die thatsächlichen Voraussetzungen des vorliegenden Competenzconflictes werden von keiner Seite bestritten, theilweise sogar ausdrücklich zugegeben und sind demnach als richtig anzusehen. Sie bestehen in Folgendem: Herr Joseph P. behauptet, daß ihm im Winter des Jahres 1871 an seiner Obstbaumschule durch Wild aus dem von dem Herrn Grafen Gustav Th. gepachteten Jagdreviere ein erheblicher Schaden zugefügt worden sei und daß der Herr Graf Gustav Th. ihm, nachdem er sich außerämtlich an ihn gewendet, mündlich versprochen habe, diesen Schaden zu ersetzen, sobald derselbe durch zwei unbefangene Schätzleute erhoben und bewerthet sein würde.

Nach der sofort erfolgten außeramtlichen Erhebung und Schätzung dieses Wildschadens konnten sich aber die Parteien über die Ziffer des Schadenersatzes nicht einigen, wornach sich Herr P. genöthiget sah, sich mit Eingabe de praes. 18. Jänner 1872 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft R. um Zuerkennung des von den beiden Sachverständigen mit 50 fl. 80 kr. bewertheten Schadenersatzes zu wenden; allein diese politische Behörde hat mit Entscheidung vom 18. Februar 1872, Z. 995 und in Bestätigung dieser Entscheidung auch die k. k. Landesregierung von Krain mit Erlaß vom 19. April 1872, Z. 2384 den Herrn Joseph P. mit seinem Wildschaden-Ersatzanspruche auf den Civilrechtsweg gewiesen, weil er diesen Anspruch zunächst auf ein mündliches Versprechen des Herrn Grafen Gustav Th., somit auf ein privatrechtliches Uebereinkommen und auf die hiernach folgende Schadenerhebung und Schätzung durch zwei Privat-Schätzleute stütze. Als nun Herr P. diesfalls eine Klage und zwar jetzt auf Zuerkennung eines Schadenersatzes im Betrage von nur 48 fl. 80 kr. bei den Gerichten einbrachte, haben auch diese und zwar das steierm.-kärntnerische Oberlandesgericht in zweiter Instanz mit Entscheidung vom 20. März 1874, Z. 2982 mit der Begründung, „daß zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschadenersatzansprüche nach der Verordnung vom 14. Juli 1859, Nr. 128 R. G. Bl. die politischen Behörden als ausschließlich berufen erklärt worden seien", die Competenz der Gerichte zur Entscheidung des erhobenen Streites gänzlich abgelehnt.

Es liegt daher hier wirklich der im § 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl. vorausgesetzte Fall eines negativen Competenzconflictes zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vor, worüber das Reichsgericht zu entscheiden berufen ist. Nach dem auf einer allerhöchsten Anordnung des Kaisers beruhenden Ministerialerlasse vom 14. Juli 1859, Nr. 128 R. G. Bl. sind nun allerdings zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschadenersatzansprüche ausschließlich die politischen Behörden berufen. Dennoch konnte das Reichsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nur die Gerichte als competent erkennen, weil beide streitende Theile schon bei den vorausgegangenen administrativen und gerichtlichen Verhandlungen zugestanden und bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte sowohl der Herr Bevollmächtigte des Antragstellers als auch der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern übereinstimmend darauf hingewiesen haben, daß der in diesem Streite eingeschrittene Herr P. seinen Anspruch auf Schadenersatz zunächst auf das vorausgegangene außergerichtliche Anerkenntniß des Herrn Grafen Gustav Th., daß von Seite seines Wildes ein Schaden in der Obstbaumschule des Klägers angerichtet worden sei und auf dessen vom Herrn P. angenommenes mündliches Versprechen stütze, daß Graf Th. diesen Schaden ersetzen wolle und daß dieselben nur über das Quantum dieses Schadens und über die Art der Erhebung und Bewerthung dieses Quantums so wie über das Ausmaß der hiernach zu leistenden Entschädigung streiten. Darüber aber zu entscheiden, ob und in wie weit dieses vorausgegangene Privat-Uebereinkommen überhaupt giltig und bei Bestimmung der quantitativen Höhe des Schadens maßgebend sei, können, da es sich hierbei ausschließend um Beurtheilung von Privatrechtstiteln handelt, im Sinne der bestehenden Gesetze nur die Gerichte als berufen erkannt werden."

Wir knüpfen an diese Entscheidung nachstehende, in der „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung" *) enthaltene Darlegung der gesetzlichen

*) In den Nummern 40 und 41 de 1874. Der mit P. gezeichnete Aufsatz rührt höchst wahrscheinlich vom k. k. Sectionsrath Peyrer her. Der Verfasser dieses Aufsatzes führt im Eingange desselben in der „Landw. Zeitung" gleichfalls obige Reichsgerichtsentscheidung vor, jedoch in einer nicht vollkommen richtigen (aus einem politischen Tagesblatte reproducirten) Darstellung.

Bestimmungen über Wildschadenersatz und ihrer bisherigen praktischen Handhabung:

In Oesterreich ist die Frage über den Wildschadenersatz in den Hauptbestimmungen durch das Jagdpatent Kaiser Joseph II. vom 28. Februar 1786 geordnet, welches im § 15 bestimmt: „Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder in Geld vergütet werden."

Das allg. bürgerl. Gesetzbuch (§ 383) und das Jagdpatent vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154 (§ 11) berufen sich über die Frage des Wildschadenersatzes auf die bestehenden Vorschriften, haben daher an denselben nichts geändert.

Das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 hatte die Entscheidung über Wildschäden den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den Kreisämtern zugewiesen, denen zugleich die Maßregeln obliegen, einen allzugroßen Anwachs des Wildstandes hintanzuhalten. Nach Aufhebung des Unterthanenverhältnisses sowie des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden durch das Patent vom 7. März 1849 wurde auf Grundlage der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, welche alle Streitigkeiten wegen einer durch Menschen oder Thiere zugefügten Beschädigung der Grundstücke oder der auf denselben noch befindlichen wenn gleich schon abgesonderten Grunderzeugnisse den Bezirksgerichten zuwies, durch die Ministerialverordnung vom 5. Juli 1850, R. G. Bl. Nr. 262, insbesondere bestimmt, daß von dem Zeitpunkte der Activirung der neuen Gerichtsbehörden an alle Klagen auf Ersatz der Jagd- und Wildschäden in erster Instanz bei den Bezirksgerichten anzubringen sind. Schon durch die späteren Jurisdictionsnormen vom Jahre 1852 waren Zweifel über die Competenz hervorgerufen worden, indem diese die Klagen wegen Beschädigung der Grundstücke und der Erzeugnisse derselben durch Menschen oder Thiere nur dann den Gerichten zuwiesen, wenn sie nicht in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören. Es wurden nunmehr auf Grund derselben Competenzgesetze derlei Ersatzklagen in einzelnen Kronländern von den Gerichten, in anderen von den politischen Behörden behandelt und es gab jeder einzelne Fall zu Competenzstreiten Anlaß.

Um denselben zu begegnen, wurde auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 1. December 1858 — also mit der Kraft eines Gesetzes — die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128 erlassen, welche wie folgt lautet: „Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. December 1858 zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Kronländern, für welche das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 erlassen wurde, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschadenersatzansprüche die politischen Behörden als ausschließlich berufen erklärt werden, und daher alle Eingaben und Beschwerden, welche derlei Angelegenheiten betreffen, bei den politischen Behörden erster Instanz anzubringen sind."

Seit dem Bestehen dieses Gesetzes ist kein Fall bekannt geworden, daß die Gerichte Klagen über Wildschadenersatzansprüche in Verhandlung genommen haben; dagegen liegen zahllose Entscheidungen der politischen Behörden vor, in welchen dieselben für derlei Angelegenheiten sich als ausschließlich competent erklärt haben*).

Es ist nicht ohne Interesse, eine Vergleichung anzustellen zwischen den Entscheidungen der Gerichte über die wichtigsten Fragen des Wildschadenersatzes aus der Zeit vom Jahre 1850 bis 1859 und jenen der politischen Behörden über dieselben Fragen seit der Zeit, in welcher die politische Competenz gesetzlich begründet ist.

Obgleich § 383 des allg. bürg. G. B. ausdrücklich bestimmt, daß die Frage, wie der vom Wilde verursachte Schaden zu vergüten sei, nach den politischen Verordnungen zu beurtheilen sei, hat sich dennoch in der Praxis der Gerichte aus der Zeit von 1850—59 die Ansicht geltend gemacht, daß mit Rücksicht auf die geänderten Bestimmungen des Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154 über das Jagdrecht, und nachdem durch die Verordnung vom 5. Juli 1850 die Erhebung und Entscheidung über Wildschäden in den Wirkungskreis der Gerichte gezogen worden ist, jene Frage nunmehr nur nach den Bestimmungen des allg. bürg. G. B. über den Schadenersatz zu beurtheilen sei.

Obgleich ein bloßes Competenzgesetz Aenderungen in den materiellen Gesetzen über den Wildschadenersatz nicht zu begründen vermag, und obgleich jene Ansicht auch nicht in allen gerichtlichen Entscheidungen aus jener Zeit festgehalten wurde, in vielen derselben vielmehr die politischen Verordnungen zur Anwendung gelangten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß jene Ansicht die vorherrschende war.

Mit Rücksicht auf die §§ 1295, 1305, 1331 1332 des allg. bürg. G. B. forderten die Gerichte zur Begründung einer Wildschadenersatzklage von dem Beschädigten den Beweis, daß der Schaden durch eine Ueberschreitung des Rechtes oder ein sonstiges Verschulden des Geklagten verursacht wurde, z. B. daß er das Wild übermäßig hegte oder überhandnehmen ließ. In den wenigen Fällen, wo der beschädigte Grundeigenthümer einen solchen Beweis versuchte, verursachten die Erhebungen über den „angemessenen Wildstand" ganz unverhältnißmäßige Kosten und blieben in der Regel resultatlos. Dem „sachverständigen Jäger" erschien im Gegensatze zum Urtheile des „sachverständigen Oekonomen" auch ein großer Wildstand noch als „angemessen".

In den Entscheidungen der politischen Behörden dagegen kam die Anschauung zur allgemeinen Geltung, daß nach dem Wortlaute des Patentes vom J. 1786 alle Wildschäden unbedingt vergütet werden müssen, ohne daß die Ersatzpflicht auf den Fall einer Beschädigung durch übermäßiges Hegen des Wildstandes oder überhaupt eines Verschuldens im Sinne des allg. bürg. G. B. beschränkt werden darf. Diese Anschauung beruht auf den Erwägungen, erstens, daß anderweitige Erfordernisse, insbesondere Unterscheidungen zwischen einem mäßigen und übermäßigen Wildstande, zwischen Schaden durch Hoch- oder sonstiges Wild, Stand- oder Streifwild, welches etwa im Nachbargebiete übermäßig gehegt wird u. dgl., selbst durch die kostspieligsten Erhebungen sich nie sicher erweisen lassen und daher jedes Entschädigungsrecht illusorisch machen, und zweitens, daß es sich hier um Beschädigungen handelt, vor welchen sich der Grundeigenthümer nie ganz zu bewahren vermag, indem er durch die das Eigenthumsrecht beschränkenden Bestimmungen über das Jagdrecht und dessen Ausübung nicht berechtigt ist, das beschädigende Wild selbst abzuschießen.

Entscheidungen der Gerichte haben die Ersatzpflicht auf Wildschäden an Obstbäumen, Weingärten und Feldfrüchten in den der Jagd offenen Räumen beschränkt; die Entscheidungen der politischen Behörden dagegen haben diese Ersatzpflicht auch auf Wildschäden in Waldungen sowie in geschlossenen Gärten ausdehnt. Erstere haben einen Ersatz für Schäden an unverwahrten Obstbäumen nicht zuerkannt, während die politischen Behörden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen den Grundeigenthümer zur Anwendung von Schutzmitteln ausdrücklich verpflichten, die Ersatzpflicht dem Jagdberechtigten auferlegt haben, um diesen anzuhalten, das Wild jederzeit in dem den Culturen angemessenen Stande zu halten, um kostspielige Schutzmittel, welche das Erträgniß der Culturen verzehren, hintanzuhalten und um den Wildschadenersatz, überhaupt durch den Beweis, daß der Schutz ein angemessener war, nicht zur Illusion zu machen.

Nicht minder nachtheilig für die Grundeigenthümer als die Behandlung der materiellen Rechtsbestimmungen vor den Gerichtsbehörden erwiesen sich für die Rechtsdurchsetzung die processualischen Normen, wie solche für die Gerichte gelten, im Vergleiche zu jenen der politischen Behörden. Die seither eingetretenen und noch zu erwartenden Verbesserungen in unserer Civilproceßordnung würden wohl derzeit die Uebertragung der Wildschadenersatzklagen an die Gerichte, soweit hierbei nur das Verfahren in Frage kommt, minder bedenklich erscheinen lassen, als dies in der Zeit von 1850—59 der Fall war; ein Rückblick auf jene Zeit scheint aber auch jetzt noch für die weitere Entwickelung des Gegenstandes nicht ohne Bedeutung.

Die politischen Behörden gestatteten mehreren Grundeigenthümern desselben Jagdbezirkes die gemeinschaftliche Klage gegen den Jagdherrn; bei dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden standen der subjectiven Klageanhäufung theilweise die Vorschriften der Gerichtsordnung entgegen. Das Jagdpatent vom Jahre 1786 bezeichnet den „Jäger des Jagdinhabers" als den Bevollmächtigten des letzteren und verordnet die Beiziehung desselben zur Verhandlung; die Civilproceßordnung erkennt eine solche natürliche Bevollmächtigung nicht an und erschwert eben dadurch auch die Rechtsdurchsetzung bei Wildschäden gegen den nicht im Bezirke wohnhaften Jagdberechtigten.

*) Vergleiche Haimerl's „österr. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft", XII. B., 1.: Zur Lehre vom Ersatze der Jagd- und Wildschäden. Mit vorzüglicher Rücksicht auf Rechtsprechung des österr. Staatsministeriums, von Karl Peyrer.

Das Verfahren vor den Gerichten und insbesondere die Anwendung und Würdigung der Beweismittel ist an die Vorschriften der Civilproceßordnung gebunden; jenes vor den politischen Behörden ist innerhalb der allgemeinen Normen des administrativen Verfahrens und einzelner Specialvorschriften dem vernünftigen Ermessen, die Beweiswürdigung der freien Ueberzeugung der Behörden ohne gesetzliche Beweisregeln überlassen. Der eigenthümlichen Natur der Wildschadenklagen hat das Verfahren nach der bisher geltenden Gerichtsordnung wenig entsprochen. Die Fälle, wo zur Besichtigung der Spuren des Wildes oder der Beschädigungen erst nach Monaten der Beweis durch Sachverständige zugelassen, wo vorerst über die Personen und Eigenschaften der Sachverständigen processirt wurde und der Beweis später begreiflicherweise gar nicht mehr hergestellt werden konnte, wo bei geringeren Beschädigungen das weitläufige und kostspielige civilrechtliche Verfahren gänzlich gemieden und der Schaden vom Grundeigenthümer gleich einer Beschädigung durch Elementarereignisse geduldig getragen werden mußte, bildeten fast die Regel.

Die Entscheidungen der politischen Behörden, welche auf vernünftigem Ermessen beruhten, konnten auch jenen feineren Unterscheidungen gerecht werden, welche die Eigenthümlichkeiten des derzeit geltenden Jagdrechtes, so wie der Wildschadenklagen überhaupt im Gegensatze zu sonstigen nach dem bürgerl. Gesetzbuche zu beurtheilenden Entschädigungsklagen erfordern, z. B. über die Ersatzpflicht des Pächters und beziehungsweise der Gemeinde- oder Jagdgenossenschaft bei mangelnden Vertragsbestimmungen, über das allfällige Regreßrecht, über den Schaden durch Streifwild, wenn solches im Nachbargebiete übermäßig gehegt wird, über die Objecte der zu vergütenden Wildschäden, über die Jagdthiere, welche zum Wilde gehören, über die Art und Weise der Beweisführung und Beweiswürdigung, Berechnung des Schadens, über die Kosten, den Vergleichsversuch u. dergl.

Mit Rücksicht auf die bisher dargestellten Verhältnisse ist es daher begreiflich, daß bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung die Behandlung der Wildschadenklagen vor den politischen Behörden jener vor den Gerichten von den Grundeigenthümern weit vorgezogen wurde.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Mitglieder des Gemeindevorstandes und -Ausschusses, welche gegen Remuneration Gemeindegeschäfte besorgen, können nicht als Bedienstete der Gemeinde im Sinne der Gemeindewahlordnung angesehen werden.

Am 20. November 1873 wurde in O. C. zur Wahl des Gemeindevorstandes geschritten, aus welcher Joseph M. als Gemeindevorsteher und Eduard S. als Gemeinderath hervorgingen. Gegen diesen Wahlact haben der bisherige Gemeindevorsteher Johann M. dann das neugewählte Gemeinde-Ausschußmitglied Anton N. deßhalb Einwendungen erhoben, weil den Gewählten der Ausschließungsgrund des § 36 G. W. O. entgegenstehe, indem Joseph M. Steuereinsammler der Gemeinde und Eduard S. Cassier des Contributionsfondes und Sammler der städtischen Einnahmen sei.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Einwendungen als grundlos abgewiesen, weil Jemand, der für die Steuereinhebung in der Gemeinde eine Remuneration bezieht, nicht als ein Gemeindebediensteter angesehen werden könne.

Gegen diese Entscheidung haben Johann M. und Eduard S. den Recurs an die Statthalterei ergriffen, welche Behörde vorerst sicherstellen ließ, unter welchen Modalitäten die Bestellung des Joseph M. zum Steuersammler erfolgt ist. Aus dem diesfalls erstatteten Berichte des Stadtvorstandes in O. C. ergab sich, daß Joseph M. ohne Decret, nur mündlich von der Stadtvertretung am 1. Jänner 1864 zum Steuersammler bestellt wurde und hiefür 65 fl., dann von jedem Steuerzahler $10\frac{1}{2}$ kr. und aus dem Gemeindewalde 2 Klafter Holz jährlich bezieht.

Die Statthalterei hat darnach die Wahl des Joseph M. und Eduard S. zu Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses außer Kraft gesetzt, weil Beide von der Gemeinde zu bestimmten Dienstleistungen zu deren Handen bestellt sind und hiefür von der Gemeinde Entlohnungen beziehen, somit unzweifelhaft als Bedienstete der Gemeinde anzusehen und nach § 11 G. W. O. von der Wählbarkeit ausgenommen sind. Daß die Wahl des gesammten Vorstandes außer Kraft gesetzt wurde, habe seinen Grund darin, daß die Wahl des Vorstehers vor jener der Räthe zu erfolgen hat, somit die Ungiltigkeit der Vorsteherswahl auch die Nothwendigkeit der Neuwahl der Räthe nach sich zieht.

Im Ministerialrecurse haben M. und S. hervorgehoben, daß sie bereits durch eine Reihe von 6 Jahren, Ersterer Mitglied des Gemeindevorstandes, Letzterer des Ausschusses sind. Wie es in jeder Gemeinde, welche sich Beamte zu halten nicht in der Lage ist, vorkommt, daß die Gemeinde-Ausschußmitglieder zur Sublevirung des Bürgermeisters verschiedenartige Geschäfte versehen müssen, so geschah es auch in O. C., daß ihm (Joseph M.), als er vor 6 Jahren zum Gemeinderathe erwählt wurde, die Einhebung und Abfuhr der Steuern und ihm (Eduard S.) die Rechnungsführung übertragen wurde. Diese Geschäfte haben sie beide nur als Mitglieder der Gemeindevertretung besorgt und, wenn sie nach Ausgang der Wahlperiode nicht wieder gewählt worden wären, so hätte der Ausschuß die Führung dieser Geschäfte anderen seiner Mitglieder übertragen. Recurrenten meinen daher, daß sie die ihnen übertragenen Obliegenheiten auf Grund der §§ 41 und 52, nicht aber als Gemeindebedienstete im Sinne des § 11 G. W. O. erfüllten. Die erhaltene Remuneration könne an diesem Verhältnisse nichts ändern. Aus diesen Gründen ersuchten die Recurrenten um die Behebung der Statthaltereientscheidung.

Die Bezirkshauptmannschaft bemerkte bei Vorlage des Recurses, daß, wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, daß jeder, welcher eine Entlohnung von der Gemeinde für gewisse Verrichtungen erhält, als Bediensteter der Gemeinde anzusehen ist, kein Gemeindevorsteher oder Gemeinderath bei der nachfolgenden Wahlperiode zur Wahl zugelassen werden dürfte, weil selbe überall für die Steuereinhebung und Abfuhr dann für die Gemeinderechnungslegung Entlohnungen von der Gemeinde beziehen. Die Recurrenten seien nicht als Steuersammler und Rechnungsführer förmlich angestellt worden, haben keine Anstellungsdecrete erhalten, sondern es wurden ihnen einzig und allein als Gemeinde-Ausschüssen die fraglichen Geschäfte zur Besorgung gegen Entschädigung übertragen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 5. September 1874, Z. 13.365 die Statthaltereientscheidung behoben und die auf Joseph M. und Eduard S. gefallenen Wahlen unter Zurückweisung der dagegen angebrachten Einwendungen als gesetzlich giltig anerkannt. „Denn sowohl die Steuereinhebung als die Führung der Gemeinderechnung obliegt dem Gemeindevorsteher und wenn er hiefür eine Remuneration aus Gemeindemitteln erhält, so kann er deßhalb noch nicht als ein Gemeindebediensteter im Sinne des § 11 der G. W. O. angesehen werden. Das Gleiche gilt von jenen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, welchen während ihrer Functionsdauer zur Sublevirung des Gemeindevorstehers die Besorgung einzelner dem letzteren obliegenden Geschäfte übertragen worden ist".

Zur Auslegung des § 16. Abs. 4 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, in Betreff der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten.

Das Ministerium des Innern hat zur Frage mit dem Erlasse v. 14. August 1874, Z. 9630 einvernehmlich mit dem Justizministerium der Statthalterei in Böhmen Folgendes eröffnet:

„Im Falle des § 16, Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108 bedarf es keines weiteren gerichtlichen Ausspruches auf die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt, sondern die politische Landesbehörde ist ermächtigt, die Anhaltung des betreffenden Individuums auf die von dem Zeitraume von 3 Jahren noch nicht abgelaufene Zeit zu verfügen, wenn sich nach den Wahrnehmungen der Sicherheitsbehörde ergibt, daß die Besserung des vor Ablauf von 2 Jahren entlassenen Individuums nicht eingetreten ist. Liegt jedoch bei einem in der Zwangsarbeitsanstalt bereits früher angehaltenen Individuum ein neuerlicher gerichtlicher Ausspruch auf die Zulässigkeit der Anhaltung in einer solchen Anstalt vor, so steht die frühere Anhaltung, ob sie nun volle 3 Jahre oder kürzer gedauert hat, nicht entgegen, daß die politische Landesbehörde die neuerliche Abgabe des betreffenden Individuums in die Zwangsarbeitsanstalt verfüge und daß diese Anhaltung nach Beschaffenheit der Umstände auf drei Jahre vom Zeitpunkte der neuerlichen Anhaltung an — ausgedehnt werde." K.

Notiz.

(Gewerbegerichte.) Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, können in Städten oder Bezirken, in welchen gleiche oder verwandte Gewerbe fabriksmäßig betrieben werden, Gewerbegerichte errichtet werden, vor welchen die nachstehenden zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits, und den Arbeitnehmern, d. i. den Arbeitern oder Lehrlingen andererseits, oder zwischen den Arbeitern untereinander in den Gewerbsunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten, wenn sie während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder spätestens binnen 30 Tagen nach der Auflösung desselben angebracht werden, auszutragen sind:

a) Die Lohnstreitigkeiten;

b) die Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses (§§ 78—80 und 96—100 der Gewerbeordnung);

c) die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung;

d) die Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen;

e) die Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen, insoferne zu diesen Cassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitern Beiträge geleistet werden.

Die Errichtung von Gewerbegerichten wird durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach eingeholtem Gutachten der Landtage, rücksichtlich wenn über Anträge auf Errichtung einzelner Gewerbegerichte zu einer Zeit zu entscheiden ist, in welcher die Einholung des Gutachtens des Landtages nicht thunlich ist, nach eingeholtem Gutachten des Landesausschusses (Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 42) verfügt. Bisher wurden vier Gewerbegerichte errichtet:

1. Für die in dem Gemeindegebiete der Stadt Brünn und den Ortschaften Königsfeld, Steinmühle, Jundorf, Ober- und Unter-Gerspitz, Kumrowitz, Czernowitz, Schimitz, Hussowitz, Malomieritz, Julienfeld und Obran befindlichen, fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen des Gesammtzweiges der Webeindustrie und der damit verwandten Gewerbe der Färberei, Spinnerei und Appretur mit dem Sitze in Brünn (Vdg. vom 9. November 1869, R. G. Bl. Nr. 167);

2. für die innerhalb der Gemeindegebiete von Wien, Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Nußdorf, Grinzing, Ober- und Unter-Sievering, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Dornbach, Neuwaldegg, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Breitensee, Penzing, Hietzing, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, Floridsdorf, und Simmering fabriksmäßig betriebenen Maschinen- und Metallwaaren-Industrie mit dem Sitze in Wien (Vdg. vom 13. Nov. 1871, R. G. Bl. Nr. 134);

3. für die in den Gemeindegebieten der Stadt Bielitz, Altbielitz mit Alexanderfeld, Bistray, Kamitz und Batzdorf fabriksmäßig betriebenen Gewerbe der Textil-Industrie, der Spinnerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Appretur und der hiemit in Verbindung stehenden Gewerbszweige der Maschinen-, Werkzeug- und Kratzenfabrication mit dem Sitze in Bielitz (Vdg. vom 14. Februar 1872, R. G. Bl. Nr. 12);

und 4. für die innerhalb des Sprengels des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Reichenberg fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen der Webeindustrie und der damit verwandten Gewerbe der Färberei, Walkerei, Druckerei, Spinnerei und Appretur mit dem Sitze in Reichenberg (Vdg. vom 22. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 27).

Das letztgenannte Gewerbegericht hat bis jetzt seine Amtswirksamkeit noch nicht begonnen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März 1873 wurde gestattet, daß den auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, constituirten Gewerbegerichten, wenn sie darum ansuchen, von dem Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium der Justiz und des Handels die Führung des kais. Adlers im Amtssiegel bewilligt werden dürfe. Jur. Blätt.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. September 1874, Z. 13.083 in Betreff der Beschleunigung des Verfahrens wegen Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten behufs Vermeidung politischer Hafthaltung.

Aus Anlaß des Falles, daß ein von einem k. k Bezirksgerichte wegen Landstreicherei nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873, Nr. 108 des R. G. B. zu einer zweimonatlichen Arreststrafe verurtheiltes Individuum auch nach Verbüßung dieser Strafe über Ersuchen der politischen Bezirksbehörde seiner Heimatgemeinde noch durch längere Zeit in Haft behalten werden mußte, weil das eingeleitete Verfahren wegen der Abgabe dieses Individuums in eine Zwangsarbeitsanstalt beim Ablaufe der Strafzeit noch nicht beendet war, wiewohl das betreffende Gericht den nach § 14 des obigen Gesetzes erfolgten Ausspruch über die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gleich nach Fällung des Strafurtheils der politischen Behörde mitgetheilt hatte, wird die k. k. . . . . . . über Ersuchen des k. k. Justizministeriums vom 17 August 1874, Z. 11.197 aufgefordert, die unterstehenden Behörden anzuweisen, die Verhandlungen wegen der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalten in einer Weise zu beschleunigen, daß jede derartige durch die Umstände nicht gebotene Verlängerung der Verwahrung politischer Häftlinge vermieden werde.

Das Justizministerium legt auf die Hintanhaltung von Fällen solcher Art ein um so größeres Gewicht, als die Verlängerung der Verwahrung politischer Häftlinge einerseits zur Ueberfüllung der bezirksgerichtlichen Arreste führen kann und andererseits sich nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere auch nach jenem vom 10. Mai 1873, Nr. 108 kaum rechtfertigen läßt, und als endlich die von dem k. k. Justizministerium laut des h. o. Normalerlasses vom 31. August 1868, Z. 4006/M. J. zugestandene Verwahrung der politischen Häftlinge in den bezirksgerichtlichen Arresten auf der Voraussetzung beruhte, daß hiedurch keine namhafte Vermehrung der Inquisitionskosten veranlaßt werden wird.

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. October 1874, Z. 13.908, an die Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Zara.

Die mit der hierortigen Verordnung vom 27. October 1860, Z. 10 016, getroffene Bestimmung, wornach Studierende, welche aus zwei Hauptgegenständen der judiciellen Staatsprüfung einen Calcül der Auszeichnung erlangt haben, in den letzten zehn Tagen des Monats Juli zur Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zuzulassen sind, wird hiemit außer Kraft gesetzt, und ist hinfort für die Zulassung zu dieser Staatsprüfung wieder ausnahmslos die Bestimmung der juridischen Studienordnung vom 2. October 1855 *), Absatz 6 maßgebend, der zufolge die genannte Prüfung erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium, d. i. nicht vor Ausgang des Monates Juli bestanden werden kann.

Vorstehender Erlaß wurde den Decanaten der rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen mitgetheilt, daß es hiernach auch von der gleichfalls mit Verordnung vom 27. October 1860, Z. 10.016, getroffenen Verfügung, wornach unter den dort bezeichneten Voraussetzungen Candidaten der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung das Absolutorium vor vollständig abgelaufenem Quadriennium auszufolgen war, das Abkommen erhält.

*) Reichsgesetzblatt Stück XXXVI, Nr. 172.

Personalien.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten in Athen Nikolaus Freiherrn v. Pottenburg zum a. o. Gesandten am k. schwedisch-norwegischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe bei der steiermärkischen Statthalterei Franz Kallina den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Probierer des k. k. Hauptmünzamtes Franz Pechan den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Legationsrath zweiter Kategorie Otto Freih. v. Mayer-Gravenegg zum Legationsrathe erster Kategorie, den Honorar-Legationsrath Franz Graf Deym zum wirklichen Legationsrathe zweiter Kategorie, die Honorar-Legationssecretäre und besoldeten Attachés Raoul Fürst Wrede, Wilhelm Graf Lippe und Rudolf Graf Montgelas zu wirklichen Legationssecretären ernannt und den unbesoldeten Attachés Florian von Rosty, Theodor Graf Latour und Arthur Ritter von und zu Eißenstein besoldete Attachéstellen verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostdirector für Tirol und Vorarlberg Karl Gloz den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Joseph Achaz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamtsverwalter Peter Oswald in Aussig und die Telegraphenamtscontrolore Johann Kromp in Lemberg und Eduard Scherach in Graz zu Telegraphenoberamtscontroloren für Brünn, beziehungsweise Lemberg und Graz ernannt.

Erledigungen.

Amtscontrolorsstelle bei der k. k. Telegraphenhauptstation in Triest mit der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 257)

Amtsverwaltersstelle bei der k. k. Telegraphenhauptstation in Aussig, mit der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 257.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden, bis 6. December. (Amtsbl. Nr. 258.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.